

Generationengerechtigkeit

Herausgegeben von
NILS GOLDSCHMIDT

Walter Eucken Institut

*Untersuchungen zur Ordnungstheorie
und Ordnungspolitik*

57

Mohr Siebeck

Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik

57

Herausgegeben vom
Walter Eucken Institut



Generationengerechtigkeit

Ordnungsökonomische Konzepte

Herausgegeben von
Nils Goldschmidt

Mohr Siebeck

Nils Goldschmidt (Herausgeber), geboren 1970; Studium der Volkswirtschaftslehre und Katholischen Theologie in Freiburg; Promotion zum Dr. rer. pol. 2001 und Habilitation für Volkswirtschaftslehre 2008 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; seit 2002 Forschungsreferent am Walter Eucken Institut in Freiburg (zurzeit beurlaubt) und seit 2008 Vertretungsprofessur für Sozialpolitik und Organisation Sozialer Dienstleistungen an der Universität der Bundeswehr München.

e-ISBN PDF 978-3-16-151482-1

ISBN 978-3-16-149839-8

ISSN 0083-7113 (Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

„Generationen schließen keine Verträge, Generationen üben Solidarität“ – mit diesem markigen Satz formulierte der Sozialethiker Oswald von Nell-Breuning vor mehr als 25 Jahren seine Vorstellung von intergenerationaler Gerechtigkeit. Auch wenn Nell-Breunings Position mit guten Gründen kritisch zu diskutieren ist, umschreibt sie doch bestens das Spannungsfeld des vorliegenden Bandes: Ihre wirtschafts- und sozialpolitische Brisanz erhält die Frage nach Generationengerechtigkeit dadurch, dass die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion um die Verteilung der wirtschaftlichen Belastungen zwischen den verschiedenen Altersgruppen ohne normative Begründungen einerseits und die Berücksichtigung des tatsächlichen Miteinanders der Generationen andererseits nicht angemessen zu führen ist.

Das Verhältnis zwischen Jung und Alt wie auch das zwischen den heute Lebenden und den kommenden Generationen sind für ein weites Feld von aktuellen Fragen von Belang, die Eingang in diesen Band gefunden haben: Ausgehend von der Erörterung der Generationengerechtigkeit im demokratischen Staat und der Frage, ob es den so oft benannten Generationenkonflikt tatsächlich gibt, wird der Bogen über die Themen Familie, Vererbung, soziale Sicherungssysteme, Staatsverschuldung und Umweltpolitik bis hin zur sozialphilosophischen Untersuchung der Generationengerechtigkeit geschlagen. Gemeinsam ist dabei allen Beiträgen und Korreferaten, dass sie sich einer ordnungsökonomischen Sicht verpflichtet wissen, die für eine sorgfältige empirische und ökonomische Analyse immer auch die Betrachtung der jeweiligen institutionellen Bedingungen und gesellschaftlichen Maßgaben einfordert.

Die hier versammelten Aufsätze gehen zurück auf das zweite Freiburger Symposium zur Ordnungsökonomik aus dem Jahr 2005. Die Überarbeitung der Beiträge wurde im Herbst 2008 abgeschlossen.

Mein Dank gilt allen Autoren für ihre Geduld während der langen Entstehungsphase des Bandes. Bei der Fertigstellung des Manuskripts hat mich meine Nachfolgerin am Walter Eucken Institut, Dr. Sara Borella, tatkräftig unterstützt. Zu danken ist auch Sandra Bodemer und Wendula Gräfin v. Klinckowstroem. Ihnen allen ist es zu einem Gutteil zu verdanken, dass dieses Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnte.

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	V
VIKTOR J. VANBERG	
Generationengerechtigkeit im demokratischen Staat	1
HARALD KÜNEMUND	
Gibt es einen Generationenkonflikt?	11
HANS FEHR (Korreferat)	
Anmerkungen zum Generationenkonflikt aus ökonomischer Perspektive	35
GERT G. WAGNER (Korreferat)	
Permanente Finanzkrise der Rentenversicherung dient der Generationengerechtigkeit	41
NOTBURGA OTT	
Wie sichert man die Zukunft der Familie?	47
DOROTHEA SCHMIDT (Korreferat)	
Generationengerechtigkeit und die Humankapitalbeschaffungsinstitution Familie: Kritische Bemerkungen zum Beitrag der neoklassischen Familienökonomik	71
HANS-GÜNTER KRÜSSELBERG (Korreferat)	
Wie sichert man die Zukunft der Familie? Humanvermögen zu bilden und Gesellschaften zu erhalten sind Aufgaben, die ohne Familie nicht zu leisten sind	83
NILS GOLDSCHMIDT	
Ist erben ungerecht? Die Begründung von Erbschaftsregeln im Spannungsfeld von individueller Souveränität und sozialer Privilegierung	101
ANETTE REIL-HELD (Korreferat)	
Erbschaften und (Generationen-)Gerechtigkeit: Die Rolle der Erbschaftsmotive	137
JOACHIM STARBATTY (Korreferat)	
Erben ist ungerecht – aber die Erbschaftssteuer ist keine Lösung	149

CLEMENS FUEST

Sind unsere sozialen Sicherungssysteme generationengerecht? 153

K.J. BERNHARD NEUMÄRKER (Korreferat)

Generationengerechte Sozialversicherung aus konstitutioneller Sicht 179

ALFRED SCHÜLLER (Korreferat)

Von der Fiktion der Generationengerechtigkeit zu den Perspektiven
der institutionellen Gerechtigkeit 189

CHARLES B. BLANKART

Wie viel Schulden dürfen wir den nachfolgenden Generationen überlassen? 205

GEROLD BLÜMLE (Korreferat)

Einige Bemerkungen zur Realitätsnähe von Annahmen in der
finanzwissenschaftlichen Theorie 225

MICHAEL WOHLGEMUTH (Korreferat)

Parteipolitisch opportun, wirtschaftstheoretisch rational, ordnungspolitisch
verlässlich: widerstrebende Kriterien fiskalischer Generationengerechtigkeit ... 235

BERND HANSJÜRGENS

Welchen Beitrag leistet die Ordnungsökonomik für eine
nachhaltige Umweltpolitik? 241

FELIX EKARDT (Korreferat)

Kritik der Umweltökonomik 267

GERHARD WEGNER (Korreferat)

Der Gedanke der Nachhaltigkeit in der Ordnungsökonomik 277

LUKAS H. MEYER

Intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit 281

GUY KIRSCH (Korreferat)

Warum uns kommende Generationen (nicht) gleichgültig sind 323

REINHARD ZINTL (Korreferat)

Rechte und Interessen, Gleichheit und Suffizienz 329

Autorenverzeichnis 335

Personenregister 339

Sachregister 345

Generationengerechtigkeit im demokratischen Staat

Die Frage der Gerechtigkeit kann sinnvoll nur für die Beziehungen zwischen Menschen gestellt werden. Es geht bei ihr um die normative Beurteilung des Umgangs von Menschen miteinander, ihrer Handlungen und der Regeln, die ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten definieren. Ob Handlungen als gerecht gelten können, ist daran zu messen, ob sie im Einklang stehen mit gerechten Regeln. Die Frage nach der Gerechtigkeit der Regeln ist damit die grundlegendere Frage. Von Regeln kann man wiederum sinnvoll nur mit Bezug auf einen menschlichen Verband sprechen, in dem sie Geltung haben oder Geltung haben sollen. Das bedeutet, wenn man Fragen der Gerechtigkeit erörtert, so muss man einen menschlichen Verband im Auge haben – sei es einen bestehenden Verband, wie etwa ein staatliches Gemeinwesen, oder einen potentiell zu bildenden Verband, wie etwa einen die gesamte Menschheit einschließenden –, für dessen faktisch geltende oder potentiell einzuführende Regeln geprüft werden kann, ob sie als gerecht anzusehen sind.

Von *Generationengerechtigkeit* kann man nur im Hinblick auf – tatsächlich bestehende oder potentiell zu bildende – menschliche Verbände sprechen, in denen es eine Beziehung zwischen „Generationen“ geben kann, also Verbände, die eine generationenübergreifende Mitgliedschaft haben. Nun gibt es nur einen einzigen menschlichen Verband, nämlich die Familie, in dem es eindeutig voneinander abgrenzbare Generationen gibt, und im Hinblick auf den man im wortwörtlichen Sinne von einer Beziehung zwischen Generationen reden kann. Bei allen anderen Verbänden mit generationenübergreifender Mitgliedschaft kann von einer Beziehung zwischen Generationen nur in einem übertragenen Sinne die Rede sein. Da bei ihnen der Wechsel in der Mitgliedschaft nicht in aufeinander folgenden, eindeutig voneinander abgrenzbaren Generationen erfolgt, sondern durch die fortlaufende Aufnahme und das fortlaufende Ausscheiden von Mitgliedern, kann man hier nur in einem unscharfen Sinne von Beziehungen zwischen Alt- und Neumitgliedern oder zwischen älteren und jüngeren Mitgliedern sprechen. In dieser wie auch in anderer Hinsicht kann der Begriff der Generationengerechtigkeit leicht irreführend sein, da er dazu verleitet,

Vorstellungen, die auf den Familienverband zutreffen mögen, auf andersartige Verbände, wie etwa ein staatliches Gemeinwesen, zu übertragen, für die sie nicht angemessen sind.

Die Frage, unter der unser Symposium steht, nämlich „Was ist Generationengerechtigkeit?“, zielt auf die inhaltliche Bestimmung der Kriterien ab, an denen zu messen ist, was hinsichtlich verschiedener Problembereiche – wie etwa der Umweltnutzung oder der Alterssicherung – unter „Generationengerechtigkeit“ zu verstehen ist. Dabei haben wir vor allem einen bestimmten Verband im Auge, nämlich das staatliche Gemeinwesen und die in ihm geltenden Regelungen, wohl wissend, dass viele der für unsere Fragestellung relevanten Probleme, wie etwa Probleme der Umweltpolitik, auf die Notwendigkeit von Regelungen hinweisen, die über nationalstaatliche Grenzen hinausreichen. In meinen einführenden Bemerkungen möchte ich mich auf einige Überlegungen zu der Frage beschränken, welchen Sinn der Begriff der Generationengerechtigkeit haben kann, wenn man ihn auf ein *demokratisches staatliches Gemeinwesen* wie das unsrige, die Bundesrepublik Deutschland, anwendet.

Meine Grundthese ist, dass wir auf der Suche nach einer Antwort auf diese Frage von der Feststellung ausgehen müssen, dass ein demokratisches Gemeinwesen ein genossenschaftlicher, mitgliederbestimmter Verband ist, der, ungeachtet seiner Besonderheiten, mit rein privatrechtlichen Genossenschaften oder mitgliederbestimmten Verbänden die Eigenschaft teilt, dass die Legitimation für die in ihm geltenden Regeln letztlich aus keiner anderen Quelle abgeleitet werden kann als dem Willen der Mitglieder. In diesem Sinne kann man den demokratischen staatlichen Verband treffend als *Bürgergenossenschaft* bezeichnen, und das, was gemeinhin mit dem Begriff der Volkssouveränität umschrieben wird, kann man entsprechend als *Bürgersouveränität* bezeichnen, um zu betonen, dass die Mitglieder-Bürger des staatlichen Verbandes die Souveräne sind, die diesen Verband als ihr gemeinschaftliches Unternehmen betreiben.

Für die Frage danach, was Generationengerechtigkeit im staatlichen Verband bedeuten kann, ergeben sich aus der Kennzeichnung demokratischer Gemeinwesen als Bürgergenossenschaften vor allem zwei Folgerungen.

Die erste Folgerung ist, dass man bei der Bürgergenossenschaft nicht anders als bei privatrechtlichen genossenschaftlichen Verbänden klar unterscheiden muss zwischen den Kontrollrechten, die die Mitglieder dem Verband übertragen, und ihren sonstigen Verfügungsrechten, mit denen sie außerhalb des Verbandes bleiben. Oder anders gesagt, man muss unterscheiden zwischen dem Teil ihres Gesamtbündels an Verfügungsrechten, den eine Person als Mitglied in einen Verband einbringt, und den verbleibenden Teilen, über die der Verband keine Kontrolle ausüben kann. Bei

privatrechtlichen Verbänden ist uns diese Unterscheidung ganz selbstverständlich, und niemand würde etwa auf den Gedanken kommen, dass man die Schulden eines Tennisclubs oder eines Berufsverbandes gegen die Guthaben aufrechnen könnte, die die Mitglieder auf ihren privaten Konten haben. Dass hier sozusagen eine klare Trennung in der Kontenführung angezeigt ist, also eine klare Trennung zwischen den Rechten und Pflichten, die Menschen als Verbandsmitglieder haben, und ihren sonstigen Rechten und Pflichten, gilt uns als völlig unstrittig. Obschon dies im Falle des demokratischen staatlichen Verbandes ebenso selbstverständlich sein sollte, im Sinne einer klaren Trennung zwischen Staat und Privatrechtsgesellschaft, hat manche akademische Diskussion, nicht zuletzt in der Ökonomik, in dieser Beziehung einige Verwirrung gestiftet. Gerade in der Diskussion um die Beurteilung von Staatsschulden hat es, worauf Charles Blankart in seinem Beitrag näher eingeht, eine bis in die heutige Zeit reichende Argumentationstradition in der Ökonomik gegeben, die etwa Schulden des Verbandes „Staat“ gegen private Erbschaften oder die Lasten einer umlagefinanzierten Alterssicherung gegen private Kapitalbildung aufrechnet. Mit solchen Argumenten wird das Prinzip der getrennten Kontenführung, wird die klare Trennung von Staat und Privatrechtsgesellschaft stillschweigend aufgehoben, und es wird *de facto* suggeriert, dass der Staat ein allumfassender Verband ist, dem die Mitglieder sozusagen mit allem, was sie haben, angehören.

Im Gegensatz zu einer solchen, implizit totalitären, Sicht des Staates gilt es zu betonen, dass der demokratische Staat als Bürgergenossenschaft ein gemeinsames Unternehmen ist, in das die Bürger-Mitglieder nur einen klar abgegrenzten Teil ihres Gesamtbündels an Verfügungsrechten eingebracht haben, und dessen Kontrollrechte auf diesen Teil beschränkt sind, wenn er auch die Kompetenz hat, nach festgelegten Entscheidungsregeln seinen Kontrollbereich auszuweiten. Für die Frage der Generationengerechtigkeit im demokratischen Staat bedeutet dies, dass die dafür relevanten Überlegungen strikt auf die Rechte und Pflichten beschränkt bleiben müssen, die Menschen in ihrer Eigenschaft als Bürger und Mitglieder des Gemeinwesens untereinander haben, und dass es unzulässig ist, diese verbandsinternen Rechte und Pflichten mit jenen zu vermengen, die sie als Privatrechtspersonen haben.

Die zweite Folgerung, die aus der Kennzeichnung demokratischer Gemeinwesen als Bürgergenossenschaften für die Frage der Generationengerechtigkeit im staatlichen Verband zu ziehen ist, betrifft das dabei anzulegende *Gerechtigkeitskriterium*. Es kann hier der Klärung helfen, wenn man, einer Unterscheidung von James Buchanan folgend, die Menge aller in Betracht kommenden Kriterien in zwei Teilklassen einteilt, nämlich, in der Wortwahl Buchanans, „*externe*“ Kriterien auf der einen und „*interne*“

Kriterien auf der anderen Seite. Als „extern“ sind im Sinne der gemeinten Unterscheidung solche Kriterien zu klassifizieren, für die eine vom Urteil der betroffenen Personen *unabhängige* Geltung beansprucht wird, also Kriterien, nach denen über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit von Regeln unabhängig davon geurteilt werden kann, wie die Regelunterworfenen selbst darüber urteilen. Als „intern“ sind demgegenüber solche Kriterien zu klassifizieren, die auf das Urteil der Betroffenen selbst abstellen. Dazu gehören insbesondere Kriterien, die den *Konsens* unter den Regelunterworfenen als maßgeblich dafür ansehen, ob die in einem Verband geltenden oder zur Einführung vorgeschlagenen Regeln als gerecht anzusehen sind.

Meine These ist, dass Gerechtigkeitskriterien der ersten Kategorie mit den Ordnungsprinzipien eines demokratischen Gemeinwesens als einer Bürgergenossenschaft zwangsläufig in Konflikt geraten müssen, und dass für einen genossenschaftlichen staatlichen Verband nur ein „internes“ Gerechtigkeitskriterium angemessen sein kann, also ein Kriterium, das in der Zustimmung der betroffenen Bürger den entscheidenden Legitimationsgrund für die Regeln sieht, denen sie als Mitglieder des Gemeinwesens unterworfen sind. Das damit angesprochene *Konsenskriterium* steht im Zentrum der – mit der Entwicklung des Demokratieideals eng verbundenen – Tradition der Theorie des Gesellschaftsvertrages, einer Tradition, die in unserer Zeit insbesondere durch John Rawls und James Buchanan für die sozialtheoretische Diskussion wieder belebt worden ist. Mit seiner Formel vom demokratischen Gemeinwesen als einem „kooperativen Unternehmen zum wechselseitigen Vorteil“ weist auch Rawls darauf hin, dass der demokratische staatliche Verband ebenso wie ein privatrechtlicher mitgliederbestimmter Verband als ein Genossenschaftsunternehmen betrachtet werden kann, auf das sich die Mitglieder um der Realisierung gemeinsamer Vorteile willen einlassen. Und wie für jeden anderen genossenschaftlichen Verband so gilt auch für den demokratischen staatlichen Verband, dass in ihm die Regeln als gerecht gelten können, die die Mitglieder-Bürger als in ihrem gemeinsamen Interesse liegend erachten, und die daher ihre Zustimmung finden können. In der Sprache der konstitutionellen Ökonomik ausgedrückt: In einem demokratischen Verband sind die Regeln als gerecht anzusehen, die im konsensfähigen konstitutionellen Interesse der Mitglieder liegen. Als „generationengerecht“ können in diesem Sinne Regeln gelten, die im konsensfähigen konstitutionellen Interesse von Neu- und Altmitgliedern bzw. von jüngeren und älteren Mitgliedern liegen.

Nun kann man mit dem Konsenskriterium zwei durchaus unterschiedliche Vorstellungen verbinden, die das Forschungsinteresse in ganz verschiedene Richtungen lenken. Die in der neueren Diskussion gängigere Vorstellung, die ich mit dem Stichwort „hypothetischer Konsens“ kennzeichnen möchte, stellt auf die Frage ab, auf welche Regeln sich Menschen

einigen würden, wenn sie diese Wahl unter bestimmten, idealen Bedingungen zu treffen hätten, womit typischerweise Bedingungen gemeint sind, die Unparteilichkeit, Freiwilligkeit und Informiertheit in der Regelwahl sichern sollen, also etwa Bedingungen, wie sie John Rawls mit seiner Fiktion eines Schleiers des Nichtwissens im Auge hat. Mit dieser Frage wird das Forschungsinteresse darauf gelenkt, Vermutungen über einen hypothetischen Regelkonsens anzustellen und bei unterschiedlichen Vermutungen darüber zu streiten, für welche Vermutungen sich die besseren Gründe anführen lassen. Solche Erörterungen mögen eine fruchtbare Heuristik für die Suche nach Regeln sein, die im konsensfähigen konstitutionellen Interesse der Bürger eines demokratischen Gemeinwesens liegen könnten und die man daher als Vorschläge in den realen politischen Entscheidungsprozess einbringen kann. Die Grenzen der praktischen Relevanz solcher Erörterungen zeigen sich aber in all den Fällen, in denen eben dieser reale politische Entscheidungsprozess von ihnen unbeeinflusst bleibt und zu anderen Regelwahlen führt, als es der unterstellte hypothetische Konsens verlangen würde. In solchen Fällen mag man Anlass haben, daran zu zweifeln, dass die existierenden demokratischen Entscheidungsverfahren geeignet sind, die konsensfähigen konstitutionellen Interessen der Bürger zur Geltung zu bringen. Die Vermutungen über einen hypothetischen Konsens werden aber nicht die faktisch geltenden Entscheidungsverfahren übertrumpfen können, durch die die Bürger ihre Souveränität praktisch ausüben. Will man Bürgersouveränität respektieren, so können solche Vermutungen nur Anlass sein, über mögliche Verbesserungen dieser Entscheidungsverfahren nachzudenken. In eben diese Richtung weist die zweite Lesart des Konsenskriteriums.

Diese zweite Lesart, die ich für ergiebiger halte, fragt nicht danach, welche Regeln unter hypothetischen idealen Bedingungen gewählt würden, sondern sie richtet die Aufmerksamkeit auf die Suche nach Möglichkeiten, die realen Verfahren und Bedingungen der Regelwahl im Sinne der Sicherung von mehr Unparteilichkeit, Freiwilligkeit und Informiertheit zu verbessern. Die Leitfrage ist hier, von welchen Verfahren und unter welchen Rahmenbedingungen der Regelwahl man am ehesten erwarten kann, dass die Regeln zur Geltung kommen, die im konsensfähigen konstitutionellen Interesse der ihnen Unterworfenen liegen. Das Forschungsinteresse ist darauf gerichtet, Möglichkeiten institutioneller Reform zu identifizieren, die – soweit dies unter realweltlichen Bedingungen erreichbar ist – dazu beitragen können, bessere Voraussetzungen für Unparteilichkeit, Freiwilligkeit und Informiertheit in der Regelwahl zu schaffen und so die Chancen für die Durchsetzung konsensfähiger Regeln zu erhöhen. Aus Sicht einer solchen Lesart des Konsenskriteriums stellt die vermutete Diskrepanz zwischen real existierenden Regeln und einem hypothetischen Regelkonsens

eine Aufforderung dar, die gegebenen Verfahren und Bedingungen der Regelwahl auf *behebbarer* Mängel zu befragen, deren Beseitigung eine größere Chance dafür bieten könnte, dass sich die Regeln durchsetzen, die die freiwillige und informierte Zustimmung der Regelunterworfenen finden können. Es geht darum, bessere Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Bürger ihre Souveränität in der Regelwahl wirksam ausüben können, statt darüber Vermutungen anzustellen, welche Regeln sie unter hypothetischen Bedingungen wählen würden.

Die Folgerungen, die sich aus der von mir favorisierten zweiten Lesart des Konsenskriteriums für die Frage der Generationengerechtigkeit im demokratischen staatlichen Verband ergeben, möchte ich anhand eines Vergleichs mit den entsprechenden Bedingungen in privatrechtlichen genossenschaftlichen Verbänden erläutern.

Im Sinne meiner Eingangsbemerkungen kann sich die Frage der Generationengerechtigkeit in beiden Arten von Verbänden mangels „echter“ Generationen nur auf das Verhältnis zwischen Alt- und Neumitgliedern oder zwischen älteren und jüngeren Mitgliedern beziehen, genauer gesagt auf die Art und Weise, in der sich die im Verband geltenden Regeln auf die Verteilung von Pflichten und Rechten zwischen diesen beiden nur unscharf voneinander abgrenzbaren Gruppen auswirken. Was nun den Vergleich zwischen Bürgergenossenschaft und privatrechtlicher Genossenschaft anbelangt, so ist zwar in privatrechtlichen Verbänden bei zunehmender Größe mit ähnlichen Prinzipal-Agenten Problemen zu rechnen wie im staatlichen Verband, doch spricht einiges dafür, dass die Wahrung von „Generationengerechtigkeit“, also die Sicherung von Regeln und Praktiken, die zwischen Alt- und Neu- bzw. jüngeren und älteren Mitgliedern konsensfähig sind, bei ihnen vergleichsweise unproblematisch ist. Dafür sind insbesondere zwei Sachverhalte entscheidend, in denen sich privatrechtliche Verbände von staatlichen Gemeinwesen unterscheiden, Sachverhalte, die zum einen den verbandsinternen Entscheidungsprozess und zum anderen die Modalitäten des Erwerbs und des Wechsels der Mitgliedschaft betreffen.

Was zunächst den Unterschied im verbandsinternen Entscheidungsprozess anbelangt, so haben in privatrechtlichen Verbänden alle Mitglieder eine Stimme, während in der Bürgergenossenschaft, je nach festgelegtem Wahlalter, gerade die jüngste Alterskohorte zwar bereits zu den Verbandsmitgliedern gezählt wird, aber keine Stimme in den Entscheidungen über Verbandsangelegenheiten hat. Soweit es Interessenunterschiede zwischen älteren und jüngeren Verbandsmitgliedern gibt, ist durch diese Verteilung der Stimmrechte ein Ungleichgewicht zugunsten der älteren vorprogrammiert. Wenn man nach Möglichkeiten einer Korrektur dieses offenkundigen Defekts in den existierenden Entscheidungsregeln sucht, so

wird man eine Lösung für das Problem finden müssen, das üblicherweise als Grund für die Festlegung eines Mindestwahlalters genannt wird, nämlich die Wahlunmündigkeit der noch nicht Wahlberechtigten. Nun gibt es für dieses Problem durchaus eine Lösung, die sich auch ansonsten als praktikabel erweist, wo es um die Ausübung von Rechten Unmündiger geht, nämlich die vertretungsweise Wahrnehmung dieser Rechte durch Personen, von denen man annehmen kann, dass sie die Interessen der zu vertretenden am besten wahrnehmen werden. Eine solche Regelung, die etwa die vertretungsweise Wahrnehmung des Stimmrechts durch die Eltern vorsehen würde, dürfte wohl, so unterstelle ich einmal, gegenüber der Alternative vorzuziehen sein, denjenigen, die das gesetzliche Wahlalter noch nicht erreicht haben, überhaupt kein Stimmrecht zu geben. Einen entsprechenden Antrag hat im Übrigen am 11. September 2003 eine parteienübergreifende Gruppe von 47 Abgeordneten unter dem Titel „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 15/1544), allerdings bislang ohne faktische Konsequenzen.

Was die Modalitäten des Erwerbs und des Wechsels der Mitgliedschaft anbelangt, so beruht die Mitgliedschaft in privatrechtlichen Verbänden stets auf einer ausdrücklichen Entscheidung der beitretenden Person, einer Entscheidung, die im Rahmen einer Rechtsordnung erfolgt, durch die zuträglich Bedingungen für Freiwilligkeit und Informiertheit der Entscheidung gesichert werden. Die Freiwilligkeit des Beitritts zu und des Verbleibs in einem Verband wird typischerweise dadurch entscheidend unterstützt, dass eine leichte Wahl und ein leichter, d.h. kostenarmer, Wechsel zwischen alternativen Verbänden mit substituierbaren Leistungsangeboten möglich ist. Diese Bedingungen schränken in sehr wirksamer Weise die Möglichkeiten irgendeiner Untergruppe von Mitgliedern ein, sich zu Lasten anderer Mitglieder Sondervorteile zu verschaffen. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Alt- und Neumitgliedern. So können etwa die derzeitigen Mitglieder eines Tennisclubs zwar damit rechnen, dass zukünftige Mitglieder bereit sein werden, durch ihre Beiträge die Finanzierungslasten von Investitionen zu tragen, die den Club für Nutzer attraktiver machen. Sie können aber nicht auf eine entsprechende Bereitschaft rechnen, wenn es um die Finanzierung von Ausgaben geht, die nur ihrem aktuellen Konsum dienen. Dies werden auch potentielle Kreditgeber wissen und bei ihrer Kreditvergabe an privatrechtliche Verbände entsprechende Sorgfalt walten lassen.

Betrachtet man im Vergleich die entsprechenden Modalitäten bei staatlichen Verbänden, so stechen zwei Unterschiede hervor. Zum einen erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft im Regelfall mit der Geburt und beruht nicht auf einem Entscheidungsakt des neuen Mitglieds. Und zum anderen

ist ein Wechsel in der Mitgliedschaft, oder auch nur eine Verlagerung des Wohnsitzes in ein anderes Staatsgebiet, mit wesentlich größeren Schwierigkeiten und höheren Kosten verbunden als der Wechsel zwischen privatrechtlichen Verbänden. Die Abwanderungsbarrieren sind deutlich höher und das bedeutet, dass auch die Schwelle, bis zu der Verbandsmitglieder mit den Kosten von Begünstigungen anderer belastet werden können, bevor sie sich zur Abwanderung entschließen, höher liegen wird. Dies eröffnet einen erheblichen Spielraum für die Verschiebung von Finanzierungslasten auf zukünftige, in den staatlichen Verband hineingeborene Mitglieder, wobei es für potentielle Kreditgeber in diesem Fall von nachrangiger Bedeutung ist, ob diese Finanzierungslasten aus investiven oder rein konsumtiven Ausgaben resultieren. Damit ist aber auch beim staatlichen Verband, im Vergleich zu privatrechtlichen Verbänden, die Gefahr wesentlich größer, dass sich Regeln und Praktiken herausbilden, die zwischen Alt- und Neumitgliedern nicht konsensfähig sind, die also in diesem Sinne die Norm der Generationengerechtigkeit verletzen.

Auch hier ist zu fragen, wie die Verfahren der Regelwahl und die Bedingungen, unter denen sie erfolgt, mit dem Ziel verändert werden könnten, die Chance zu erhöhen, dass die konsensfähigen konstitutionellen Interessen aller Beteiligten zur Geltung kommen. Von eher symbolischer, aber dennoch nicht zu unterschätzender Bedeutung könnte es sein, den Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft zu einem echten Entscheidungsakt zu machen, indem das Recht auf Verbandsmitgliedschaft bei Geburt zunächst nur als Option verliehen wird, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa bei Erreichen des gesetzlichen Wahlalters, durch den Betroffenen ausdrücklich zu aktivieren wäre. Von größerer praktischer Bedeutung wären institutionelle Reformen, die darauf abzielen, die Schwierigkeiten des Wechsels zwischen staatlichen Gemeinwesen zu verringern, und damit die Schwelle zu senken, bis zu der Verbandsmitglieder zugunsten der Privilegien anderer mit Kosten belastet werden können, bevor sie Abhilfe in Abwanderung suchen. Dazu gehören zum einen all die Vorkehrungen, die der Stärkung von *Subsidiarität* und *föderalem Wettbewerb* dienen. Und dazu gehören zum anderen Vorkehrungen, die dazu geeignet sind, so etwas wie einen *rechtlichen Rahmen* für den Mitgliedschaftswechsel und die Mobilität zwischen staatlichen Gemeinwesen zu schaffen, einen rechtlichen Rahmen, der auf der zwischenstaatlichen Ebene zumindest in Ansätzen das leisten könnte, was die staatliche Rechtsordnung im Hinblick auf privatrechtliche Verbände leistet, nämlich Bedingungen zu schaffen, die die Freiwilligkeit der Entscheidung zur Mitgliedschaft und zum Verbleib in staatlichen Verbänden fördern. Die Regelungen zur Sicherung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union sind ein Beispiel dafür, was mit einem solchen rechtlichen Rahmen gemeint sein kann.

Wie auch immer man die Aussichten beurteilen mag, dass der politische Prozess bei uns und anderswo sich aus eigener Kraft in der Lage zeigt, durch geeignete Änderungen in den Verfahren und Rahmenbedingungen der Regelwahl die Chancen für die Durchsetzung konsensfähiger konstitutioneller Interessen, und damit auch die Chancen für die Wahrung von Generationengerechtigkeit, zu verbessern, so wird doch immer sichtbarer, dass die faktischen Entwicklungen, die man mit dem Schlagwort der Globalisierung umschreibt, das ihre tun werden, solche Änderungen zu erzwingen. Die Vorstellung, der Nationalstaat sei so etwas wie eine Insel im weiten Ozean, auf der die jeweiligen politischen Mehrheiten die Macht haben, gegen widerstrebende Interessen durchzusetzen, was immer sie als „sozial gerecht“ definieren, wird zunehmend illusionär in einer Welt wachsender Mobilität von Menschen und Kapital, in der diejenigen, die ihre Interessen in den Regeln eines Gemeinwesens unzureichend berücksichtigt finden, die Möglichkeit haben, sich eine hospitablere Umgebung für den Einsatz ihrer Ressourcen und ihrer Arbeitskraft zu suchen. In einer solchen Welt werden sich auf Dauer nur die staatlichen Verbände als stabil erweisen können, deren Spielregeln den konsensfähigen konstitutionellen Interessen ihrer Mitglieder entsprechen. Und das heißt, es werden nur die politischen Ordnungen bestandsfähig sein, die im Sinne des Konsenskriteriums auf *gerechten* Regelordnungen beruhen, also Regelordnungen, die auch Generationengerechtigkeit zu wahren vermögen.

Gibt es einen Generationenkonflikt?

Das Verhältnis zwischen den Generationen war – von Ausnahmen abgesehen – schon immer problematisch und konfliktreich. Manche Klagen der Älteren über die Jugend lassen sich durch alle historischen Epochen zurückverfolgen. Der historische und interkulturelle Vergleich macht jedoch auch deutlich, dass solche Konflikte in hohem Maße gesellschaftlich geprägt sind und keinesfalls allein psychologisch oder biologisch erklärt werden können.

Noch vor einem solchen Vergleich verschiedener Generationenkonflikte ist jedoch eine begriffliche Präzisierung angeraten, da der Terminus „Generation“ ausgesprochen mehrdeutig ist und Konflikte auf ganz verschiedenen Ebenen thematisiert werden können. Im Anschluss an eine begriffliche Klärung und eine Problemskizze werden in diesem Beitrag empirische Befunde zum Stand der Generationenbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland referiert. Auf dieser Grundlage kann abschließend die Frage aufgegriffen werden, ob und in welcher Hinsicht gegenwärtig von einem Generationenkonflikt gesprochen werden kann und wie sich dies in den nächsten Jahrzehnten im Zusammenhang mit der demographischen Alterung und dem korrespondierenden Umbau des deutschen Sozialstaats entwickeln könnte.

1. Problemskizze

Zunächst lassen sich zwei sehr verschiedene Bedeutungen des Begriffs „Generation“ ausmachen. Im einen Falle wechselt die individuelle Generationenzugehörigkeit im Lebenslauf – z.B. im Familienkontext vom Kind zum Großelternteil (sofern weitere Kinder folgen), oder in der Gesellschaft von der jungen über die mittlere zur älteren Generation. Ein Wechsel der Generationenzugehörigkeit ist auch für den sog. „Generationenvertrag“ typisch, in dem die jeweils mittlere Generation für die anderen Generationen aufkommen soll – z.B. der Wechsel vom Beitragszahler zum Leistungsempfänger der Rentenversicherung. Bei einer solchen Definition können Generationenkonflikte also einerseits zwischen Familienangehöri-

gen unterschiedlichen Alters, andererseits auf gesellschaftlicher Ebene als Konflikte zwischen Alt und Jung thematisiert werden. Man könnte daher vielleicht in diesem Falle auch besser von Altersgruppen statt von Generationen sprechen.

Im anderen Falle dagegen bleibt die individuelle Generationenzugehörigkeit im Lebenslauf konstant. Dies ist beispielsweise bei den Angehörigen der „68er“, der Kriegsgeneration oder der „skeptischen Generation“ (Schelsky 1957) der Fall – eine solche Generationenzugehörigkeit geht typischerweise nicht bei Erreichen eines bestimmten (oder ungefähren) Alters verloren, sondern die Angehörigen einer Generation altern kollektiv, gehen z.B. in den Ruhestand (wie derzeit die „68er“) und sterben im Lauf der Zeit aus. Dieser Generationenbegriff zielt auf Gemeinsamkeiten aufgrund gleicher oder benachbarter Geburtsjahrgänge im Sinne generations-typischer Erfahrungen und – möglicherweise als Konsequenz – gemeinsamer Werte oder Lebensstile. Daher könnte vielleicht in diesem Fall der aus der Demographie bekannte Begriff der Kohorte verwendet werden: Mit diesem technischen Begriff lassen sich Personen statistisch zu Aggregaten zusammenfassen und hinsichtlich ihrer früheren oder weiteren Entwicklung betrachten, die von einem Ereignis innerhalb eines zu spezifizierenden Zeitraums betroffen sind, also z.B. Personen, die in einem bestimmten Jahr geheiratet haben als Heiratskohorten, Gestorbene innerhalb eines gewissen Zeitfensters als Sterbekohorten oder eben Personen benachbarter Geburtszeitpunkte als Geburtskohorten. Tatsächlich findet sich eine solche Gleichsetzung der Begriffe Generation und Kohorte – sei es explizit oder implizit – relativ häufig in der Literatur, auch in der wissenschaftlichen (z.B. Müller 1978). Allerdings ist ein gemeinsamer Geburtsjahrgang für die meisten analytischen Zwecke – insbesondere auch im Kontext von Generationenkonflikten – noch kein hinreichendes Kriterium: Bereits Mannheim (1928) merkte hierzu an, dass wohl niemand behaupten wolle, die chinesische und die deutsche Jugend um 1800 herum gehörten einer Generation an. Er prägte daher in Analogie zur Klassenlage den Begriff der Generationenlagerung für die (zumindest potenziell) gemeinsame Partizipation an verbindenden Ereignissen und Entwicklungen. Welche Ereignisse und Entwicklungen dann welche Personengruppen in ähnlicher Weise betreffen, bleibt eine Frage der analytischen Perspektive.

Hinsichtlich solcher Ereignisse und Entwicklungen unterscheiden z.B. Kohli und Syzlik (2000) drei Arten von „gesellschaftlichen Generationen“ (ebd.: 7). Als kulturelle Generationen bezeichnen sie „Kohorten, die sich durch spezifische (Lebens-)Orientierungen, Einstellungen und Stile charakterisieren lassen (einschließlich des Umgangs mit bestimmten Kulturgütern und technischen Errungenschaften)“ (ebd.: 8). Bezeichnungen wie z.B. „Tamagochi-Generation“ oder „Computergeneration“ könnten

hier als Beispiele genannt werden. Mit dem Begriff der ökonomischen Generationen zielen sie dagegen auf gemeinsame ökonomische Chancen und Risiken, z.B. aufgrund der Kohortengröße, der konjunkturellen Lage beim Berufseintritt, oder auch aufgrund wohlfahrtsstaatlicher Umverteilung, die bevorteilte und benachteiligte Generationen hervorbringen kann (vgl. Leisering 2000). Unter politischen Generationen schließlich fassen sie in Anlehnung an Mannheim Generationseinheiten wie die „68er“. Durch diesen Bezug auf Mannheim wird von ihnen in Rechnung gestellt, dass nicht zwangsläufig alle Personen einer Geburtskohorte automatisch einer politischen Generation zugehören: Zunächst müsste zur gleichen Lagerung die Partizipation an gemeinsamen Schicksalen bzw. sozialen oder geistigen Strömungen hinzukommen, was dann einen Generationszusammenhang stiftet. In diesem können dann nochmals unterschiedliche Generationseinheiten entstehen – zugespitzt formuliert: Ein Mitglied einer schlagenden Verbindung muss trotz „passendem“ Geburtsjahr und Universitätsstudium in den späten 60er Jahren nicht den „68ern“ zugerechnet werden.

Eine solche weitergehende Differenzierung wäre m.E. auch für kulturelle und insbesondere für ökonomische Generationen ausgesprochen sinnvoll, denn auch hier sind nicht zwangsläufig alle Mitglieder einer Kohorte betroffen, auch wenn dies in der gegenwärtigen Diskussion oft unterstellt wird. Zwar mag es in einem sehr allgemeinen Sinne angebracht sein, alle um 1960 Geborenen als Fernsehgeneration zu betrachten, oder eben alle um 1940 Geborenen als „68er“. Der damit verbundene Verlust an Präzision kann jedoch ganz erheblich sein und zu problematischen und falschen Schlüssen führen, etwa wenn ganze Geburtsjahrgänge pauschal als „Verlierergeneration“ bezeichnet werden.

Die verschiedenen Aspekte, die mit dem Begriff Generationen angesprochen sein können, sind oftmals miteinander verquickt. Beispielsweise war mit der Rentenreform von 1957 auch beabsichtigt, „die ‚Kriegsgeneration‘ für die verlorenen Lebenschancen zu entschädigen und sie wenigstens als Rentner am wundersamen Aufschwung der Wirtschaft zu beteiligen“ (Kohli und Szydlík 2000: 10). Einführungsgewinne für Personen, die nicht in die Versicherung eingezahlt haben, aber dennoch sofort von den Leistungen profitieren, waren also z.T. – ebenso wie im Falle der Pflegeversicherung – politisch gewollt. Damit wurden praktisch beide Generationenbegriffe verbunden – es handelte sich zugleich um eine Umverteilung zwischen Altersgruppen und Geburtskohorten.

Mit diesen knappen Überlegungen zum Generationenbegriff wird deutlich, dass zwischen den Kämpfen z.B. von „1968“ und dem heutigen „Altersklassenkampf“ (Schreiber 1996: 93) wahrlich Welten liegen: Es handelt sich um ganz verschiedene argumentative Strukturen und soziale Fronten, auf die der gemeinsame Begriff „Generationenkonflikt“ nur in

sehr allgemeinem Sinne passt. Während sich die Auseinandersetzungen gegen Ende der 60er Jahre als Problem der blockierten Modernisierung oder der zunehmenden Geschwindigkeit des gesellschaftlichen Wandels – dem Entstehen einer Jugend, denen die Älteren kein Vorbild mehr sein können, weil ihre Orientierungen gewissermaßen veraltet sind (Mead 1971) – interpretieren ließen, geht es bei der heutigen – in den letzten zwanzig Jahren in zunehmend schrilleren Tönen geführten – Diskussion eher um einen Verteilungskonflikt zwischen Kohorten unterschiedlicher Größe. Eine knappe Skizze mag dies verdeutlichen.

Im Gefolge der Rentenreform von 1957 hat sich der Lebensstandard der Älteren schrittweise gehoben; Benachteiligungen aufgrund des Alters wurden abgebaut (Leisering 2000), die Altersarmut zurückgedrängt. Seit Ende der 80er Jahre ist die Position der Älteren in der Öffentlichkeit jedoch deutlich schlechter geworden. Ein Beispiel: Jörg Tremmel – Mitbegründer der „Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen“ – sieht eine Altenlobby am Werk, die die Zukunftschancen der Jüngeren ruiniert, malt das Schreckensbild einer „Diktatur der Senioren und Senilen“ (Tremmel 1996: 60) an die Wand und fordert deshalb die Abschaffung der Seniorenbeiräte und eine generelle Senkung der Renten. Den Hintergrund dafür bildet ein Diskurs über „intergenerationelle Gerechtigkeit“, der zunächst vor allem in den USA geführt worden ist (z.B. Preston 1984; vgl. als Übersicht Kohli 2006). Dort wird behauptet, die Älteren hätten sich auf Kosten der nachfolgenden Generationen unrechtmäßig bereichert und würden heute vom Wohlfahrtsstaat unverhältnismäßig begünstigt: Der Wohlstand der heutigen Rentner und Pensionäre gehe zu Lasten enormer ökonomischer Folgekosten (Arbeitslosigkeit durch zu hohe Lohnnebenkosten, Kinderarmut, Staatsverschuldung) und ökologischer Schäden (hemmungslose Ausbeutung der Ressourcen, Umweltzerstörung) für die jüngeren Generationen, welche die heute Älteren nie tragen mussten. Letztere würden sich derweil geruhsam in eine sozial abgefederte Konsumentenrolle zurückziehen und „in schmucken Ferienhäusern am Mittelmeer“ überwintern (Schreiber 1996: 93). Die „Wohlfahrtsbilanz über den gesamten Lebenslauf“ (Conrad 1988: 219) sei somit ungerecht zwischen den Generationen verteilt. Oft wird dahinter im Sinne einer Verschwörungstheorie ein organisierter kollektiver Egoismus der heutigen Älteren vermutet – schließlich sei es genau diese Generation, die den Ausbau des Sozialstaats durchgesetzt und sich kürzlich mit der Pflegeversicherung auch noch eine „Erbschafts-Erhaltungsversicherung“ (Spieß und Wagner 1993: 291) bewilligt habe, ohne dafür je eingezahlt zu haben. Eine „gierige Generation“ (Klößner 2003) verbaue nachfolgenden Generationen ihre Zukunft.

Dass die demographischen Veränderungen für den Sozialstaat erhebliche Belastungen mit sich bringen, ist nicht zu bestreiten. Diese betreffen

neben der Rentenversicherung insbesondere den Bereich der Leistungen des Gesundheitssystems. Daraus könnten besondere Belastungen für bestimmte Personengruppen erwachsen, beispielsweise für die Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge und deren Kinder, die ggf. geringere Leistungen des Sozialstaats kompensieren müssen. In den gegenwärtigen Debatten um die Generationengerechtigkeit gehen die Argumente jedoch noch weiter. Exemplarisch können die Formulierungen aus dem Lifestylemagazin Wiener (Nr. 3, 1989) dies verdeutlichen: „Wir wollen die Suppe nicht auslöffeln, die uns die Alten eingebrockt haben! Und wir wollen erst recht nicht dafür schuften, dass sie es sich auf unsere Kosten auch noch gut gehen lassen. Sie waren es doch, die dieses Land zubetoniert haben. Sie haben es mit Atombomben und Chemiewaffen vollgestopft. Sie haben den Wald kaputt gemacht. Sie haben unsere Atemluft verpestet. Sie haben unsere Lebensmittel verseucht. Sie haben die Atomkraftwerke gebaut und uns den strahlenden Müll hinterlassen. Kurzum: Sie haben unsere Welt ruiniert und uns die Zukunft genommen.“

In der Bundesrepublik sind diese Argumentationslinien zuerst von der Lifestyle- und Meinungspresse aufgegriffen worden, neben dem Wiener wäre hier Der Spiegel („Kriegszustände zwischen den Generationen“, Nr. 31/1989) zu nennen. Seither wird der aufkommende Verteilungskonflikt dort immer wieder beschworen.¹ Auch in der Politik finden solche Argumente zunehmend Gehör, etwa wo ein vollständiger Ausstieg aus dem öffentlichen Generationenvertrag in Erwägung gezogen wird. Statt Vorruhestand und beschaulichem Rückzug in die Altenrolle stehen Anhebung des Rentenzugangsalters und freiwilliges nachberufliches Engagement, statt Bekämpfung der Altersarmut eine allgemeine Senkung des Rentenniveaus auf dem Programm. Und auch andere Zweige der sozialen Sicherung gera-

¹ Weitere Beispiele sind „Die Republik der Alten“ (Der Spiegel Nr. 35/1993), „Die Rentenreform. Wie die Alten die Jungen ausplündern“ (Der Spiegel, Titelstory Nr. 6/1997); „Alte: Vor der offenen Feldschlacht“ (Focus Nr. 8/1997), oder – im Sommerloch des Jahres 2003 – die Krücken-Diskussion um den Vorsitzenden der Jungen Union, Philipp Mißfelder („Früher sind die Leute auch auf Krücken gelaufen“, so in einem Interview mit dem Berliner Tagesspiegel, Nr. 18198 vom. 3.8.2003, S. 8). Dass der ähnlich provokante Vorstoß des Vorsitzenden der Jungen Liberalen, Jan Dittrich, ein gutes halbes Jahr später noch kritischer aufgenommen wurde und schließlich zu Dittrichs Rücktritt führte, lag weniger am Inhalt als an der inakzeptablen Formulierung („Alte, gebt den Löffel ab“, Titel einer Pressemitteilung der Jungen Liberalen vom 2.3.2004). In der wissenschaftlichen Literatur ist diese Entwicklung von Anfang an kritisch kommentiert und hinterfragt worden (z.B. Wolf 1990; Berghaus 1998; Bräuninger et al. 1998; Naegele und Schmidt 1998; Schmähl 2002), aber meist weniger öffentlichkeitswirksam. Dass die neueren, abgewogeneren oder z.T. auch explizit dagegen argumentierenden Publikationen z.B. von Amann (2004), Bosbach (2004) oder Butterwegge (2005) dieses Ungleichgewicht in der medialen und politischen Präsenz des Themas verändern können, erscheint wenig wahrscheinlich.

ten zunehmend in die Kritik, etwa wenn die Kostenexplosion im Gesundheitswesen der Versorgung der Hochaltrigen angelastet und über Altersgrenzen in diesem Bereich nachgedacht wird.

Zugleich wird mit Verweis auf die zukünftig drohende Altenmacht, gegen die Veränderungen angeblich nur noch schwer durchsetzbar seien würden, Eile bei der entsprechenden Umgestaltung der sozialen Sicherung angemahnt (z.B. Sinn und Uebelmesser 2002): Nach den letzten Bevölkerungsvorausschätzungen werden die über 60-Jährigen im Jahre 2040 in der Bundesrepublik rund 40 Prozent der Wahlberechtigten stellen (vgl. z.B. Mai 2003: 270). Allerdings ist überhaupt nicht ausgemacht, dass eine gealterte Bevölkerung auch in politischer Hinsicht primär die Interessen der Älteren im Blick haben und die nachfolgenden Generationen benachteiligen würde. Ein analoger Fehlschluss vom Alter auf die Ziele des politischen Handelns wurde auch früher umgekehrt dort gezogen, wo die Unterrepräsentanz der Älteren in den Parlamenten beklagt und auf eine daraus folgende Vernachlässigung ihrer Interessen geschlossen wurde (z.B. Schaal 1984). Diese Unterrepräsentanz war (und ist) gegeben, hatte aber lange Zeit nicht dazu geführt, dass die Interessen der Älteren generell zu kurz kamen. Insofern sprechen die bisherigen Erfahrungen gegen eine solche kollektive Verfolgung der eigenen Interessen durch die einzelnen Altersgruppen.

Die genannten Stimmen ändern diese Situation möglicherweise: Hier wird explizit die Benachteiligung bestimmter Geburtskohorten moniert, aber in den Maßnahmen – etwa bei der Forderung nach Altersgrenzen für bestimmte medizinische Leistungen – nicht auf Kohorten, sondern auf Altersgruppen abgehoben.² Der Grundsatz, niemand solle aufgrund seines Alters benachteiligt werden, wird aufgegeben, um für einige Geburtskohorten vergleichsweise kurzfristige Vorteile zu erzielen (bzw. vorgebliche Nachteile auszugleichen). Die diesbezüglichen Argumente werden auch an anderer Stelle gerne aufgenommen – Leisering (2000: 74) z.B. spricht in diesem Zusammenhang von der sozialen Konstruktion einer Verlierergeneration, die „vielfach nur als Vehikel einer generellen, immer schon gehegten Fundamentalkritik des Sozialstaates (dient, HK), die auf liberalistischen Vorstellungen und ökonomischen Eigeninteressen ruht.“ Dass dabei die Erwartung kaum problematisiert wird, später auch einmal zu jenen Älteren zu gehören, für die die Leistungen jetzt begrenzt werden sollen, verweist dann vielleicht auf ein großes Vertrauen auf die eigene, noch ferne Zukunft – und in die Kapitalmärkte bzw. diesbezügliche Renditeverspre-

² Es sei hier nur erwähnt, dass diese Orientierung am kalendarischen Alter auch grundsätzlich problematisch ist, da dieses kein geeignetes Messinstrument für Prozesse sozialen, psychischen oder biologischen Alterns ist (vgl. z.B. Künemund 2005).

chen, an denen aufgrund konkreter historischer Erfahrungen bei Einführung des Generationenvertrags noch gezweifelt wurde.

Die Rahmung all dieser Probleme als Generationenkonflikt oder Altersklassenkampf verdeckt jedenfalls – sei es beabsichtigt oder nicht – die Relevanz „traditioneller“ sozialer Ungleichheiten.³ Beispielsweise können nicht alle Älteren im sonnigen Süden überwintern, nicht alle haben die Umwelt gleichermaßen vernachlässigt. Auch sind es nicht nur Rentner, die Zweitwohnungen im Ausland besitzen, und es sind nicht sie, die heute z.B. Giftmüll in die Dritte Welt exportieren. Dennoch scheint z.B. auch die Pressemitteilung der Jungen Liberalen aus dem Jahr 2004 genau dies im Blick zu haben: „Die Alten leben auf Kosten der Jungen. Während es jungen Menschen immer schlechter geht, ist die Altersarmut fast beseitigt. Es wird Zeit, dass die Alten von ihrem Tafelsilber etwas abgeben – einen Löffel oder besser gleich ein paar davon (...). Die Rentenversicherung vom Umlageverfahren auf Kapitaldeckung umzustellen, ist nicht genug. Auch die heutigen Rentner müssen einen Teil ihrer Kohle rausrücken. Wir Jungen können nicht gleichzeitig unseren Lebensunterhalt verdienen, ihre Rente finanzieren und obendrein noch für unser eigenes Alter vorsorgen. Diese Dreifach-Belastung ist zuviel“. Die Fragen z.B., wer hier zuviel hat oder wer zu stark belastet wird, wer sich eine private Altersvorsorge leisten kann und wer dabei z.B. durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Arbeitslosigkeit behindert wird, kommen hier gar nicht in den Blick. Auch bleibt unberücksichtigt, was der Wohlstand der Jüngeren – den im Durchschnitt die heute Älteren in ihrer Jugend nicht hatten – mit den Leistungen der heute älteren Generation zu tun hat, und zu fragen bleibt, wie der Wohlstand der heute Älteren kausal mit der heutigen Kinderarmut zusammenhängt (wo doch das eigentliche Problem die Alterssicherung der geburtenstarken 1960er Jahrgänge sein wird, die heute noch im Erwerbsleben stehen). Des weiteren müsste diskutiert werden, ob und in welcher Hinsicht die immense Verschuldung die Zukunftschance zukünftiger Kohorten – und genauer: welcher Teile dieser Kohorten – behindert, und in welcher Hinsicht dem Sicherheiten gegenüberstehen – z.B. Liegenschaften der Gebietskörperschaften, oder den Schulden entsprechende Forderungen z.B. in Form von Bundesschatzbriefen, die ja ebenfalls „vererbt“ werden (vgl. z.B. Becker und Hauser: 2004: 108ff.). Und auch hier wäre noch die Frage der Umverteilung zu diskutieren, denn diese

³ Auch diese Perspektive auf Generationenkonflikte ist nicht neu. Berger (1984) z.B. hatte im Hinblick auf die 68er-Diskussion schon vor 20 Jahren vermutet, Generationenkonflikte wären vielleicht ein „framing of an economic crisis in terms of generational relations (that, HK) has the ideological function of distracting attention from its class basis“ (ebd.: 223). Ähnlich argumentiert z.B. Schmähl (2004: 51) in Bezug auf die gegenwärtige Diskussion.

Forderungen und Zinseinkünfte sind ohne Zweifel weniger breit gestreut als die Steuern, mit denen sie bedient werden.

All dies kann an dieser Stelle nicht mit der gebotenen Gründlichkeit und Abgewogenheit diskutiert werden. Die Beispiele können aber deutlich machen, dass hier weiterer Diskussionsbedarf besteht. An dieser Stelle soll hingegen zunächst ein Punkt herausgegriffen werden: Überwiegend wird in dieser Diskussion nämlich die Leistungsbilanz zwischen den Generationen einseitig – mit alleinigem Blick auf die öffentlichen Transferleistungen an die Älteren – dargestellt. Allenfalls die früheren Leistungen der Älteren – etwa in der Aufbauphase der Bundesrepublik oder ihre geleisteten Beiträge zum System sozialer Sicherung – finden vereinzelt anerkennende Erwähnung. Weitgehend unberücksichtigt bleiben jedoch die aktuellen Leistungen der Älteren selbst, sowie die weiteren Wirkungen bzw. der gesellschaftliche Nutzen der sozialstaatlichen Transfers. Dies gilt insbesondere für die „Generationenbilanzen“ (vgl. z.B. Feist und Raffelhüschen 2002). Insbesondere ist auf eine Verbindung der wohlfahrtsstaatlichen Umverteilung von der mittleren zur älteren Altersgruppe zu den intergenerationellen Beziehungen⁴ innerhalb der Familie hinzuweisen: Die wohlfahrtsstaatliche Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern und Pensionären schafft Freiräume und stellt Ressourcen bereit, die u.a. durch ehrenamtliche Tätigkeiten, Pflege, (Enkel-)Kinderbetreuung, informelle Unterstützungsleistungen und finanzielle Transfers in der Familie auch den Jüngeren wieder zugute kommen (vgl. Künemund 1999). Eine schlechtere Absicherung im Alter könnte dagegen z.B. die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung der alten Eltern wieder auf die Tagesordnung setzen. Damit würden – wie wir an anderer Stelle ausführlicher theoretisch argumentiert haben (Kohli 1999; Künemund und Rein 1999; Künemund 2002) – die Generationenbeziehungen insgesamt erheblich stärker belastet, als dies von den Protagonisten eines schlankeren Staates derzeit vermutet wird.⁵ Eine knappe empirische Skizze zum Stand der familialen Generationenbeziehungen kann dies verdeutlichen.⁶

⁴ Ich ziehe den Begriff der intergenerationellen Beziehungen dem ebenfalls häufig in der Literatur vorfindbaren der „intergenerativen Beziehungen“ (z.B. Veelken et al. 1998) vor, da das psychologische Konzept der Generativität wie auch z.B. der Begriff des generativen Verhaltens auf andere Sachverhalte zielen.

⁵ Die Behauptung, mit dem Ausbau des Sozialstaats stiege z.B. die Qualität familialer intergenerationeller Beziehungen, scheint bei der gegenwärtigen Dominanz von Themen wie Individualisierung und Verfall der Familie überraschend und erklärungsbedürftig. In aller Kürze zugespitzt formuliert wird hier argumentiert, dass erstens der Fortfall der Notwendigkeit zur finanziellen Unterstützung der Eltern, zweitens die damit einhergehende Stärkung der gesellschaftlichen und familialen Position der Älteren, die nicht einfach passive Empfänger von Unterstützungen bleiben müssen, drittens die gestiegenen Möglichkeiten zur „inneren Nähe durch äußere Distanz“ (Tartler 1961) und viertens die

2. Empirische Befunde

Zur Familie selbst wie auch den intergenerationellen Beziehungen innerhalb der Familien liegen seit längerem zahlreiche Krisendiagnosen vor (z.B. Berger und Berger 1984; Hoffmann-Nowotny 1988; Miegel und Wahl 1993). Als empirischer Beleg dienen häufig Daten zur Haushaltszusammensetzung: Beispielsweise ist der Anteil der Haushalte mit fünf oder mehr Personen von 1900 bis 1990 von 44 auf 5 Prozent gesunken, während umgekehrt im selben Zeitraum der Anteil der Einpersonenhaushalte kontinuierlich von 7 auf 35 Prozent gestiegen ist (Bretz und Niemeyer 1992: 88). Insbesondere ist der Anteil der Haushalte mit mehr als drei Generationen zwischen 1960 und 1990 von sieben auf ein Prozent zurückgegangen, jener der Zweigenerationenhaushalte von 50 auf 37 Prozent (ebd.: 90). Diese Entwicklung verläuft gegen den demographischen Trend, denn die gemeinsame Lebenszeit der Generationen hat sich stark verlängert (Uhlenberg 1980; Lauterbach 1995). Vor dem Hintergrund dieser Zahlen scheint das Zusammenleben mehrerer Generationen heute also nur noch ein mar-

Bereitstellung auch von Dienstleistungen (z.B. Pflege) durch den Wohlfahrtsstaat die einzelnen Familienbeziehungen stark entlasten und der Wohlfahrtsstaat somit z.B. dort Freiräume für emotionale Unterstützung schafft, wo sonst eine Pflgetätigkeit oder der Zwang zu finanzieller Unterstützung zu angespannten und belastenden Beziehungen führen würde (Künemund und Rein 1999; Künemund 2002). Zudem ermöglicht der Sozialstaat damit ein familiales Versicherungssystem (Kohli 1999) sowie produktive Tätigkeit im Alter (Künemund 1999), d.h. der gesellschaftliche Zusammenhalt insgesamt wird eher gestützt als unterminiert. Solche Wirkungen sozialstaatlicher Umverteilung gehen in „Generationenbilanzen“ vollständig unter; diese dramatisieren also das Verhältnis von gezahlten und empfangenen Beträgen, indem sie vielfältige subtilere Wirkungen und gesellschaftlichen Nutzen ignorieren.

⁶ Ich stütze mich im Folgenden auf die zahlreichen Publikationen, die von der Forschungsgruppe Altern und Lebenslauf (FALL) insbesondere mit Analysen des Alters-Survey 1996 vorgelegt wurden (Kohli et al. 1997; Kohli und Künemund 2001, 2003, 2005a; Künemund und Motel 2000; Künemund et al. 2005). Der Alters-Survey wurde unter der Leitung von Martin Kohli und Freya Dittmann-Kohli in Kooperation der Forschungsgruppe Altern und Lebenslauf (Berlin), der Forschungsgruppe Psychogerontologie (Nijmegen) und infas-Sozialforschung (Bonn) durchgeführt und mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Die Erhebungsinstrumente sind im Internet verfügbar (www.fall-berlin.de). Die Stichprobe basiert auf Einwohnermeldeamtsdaten und wurde nach alten und neuen Bundesländern (Verhältnis zwei Drittel – ein Drittel), je drei Altersgruppen (40 bis 54, 55 bis 69 und 70 bis 85 Jahre, jeweils ein Drittel) und Geschlecht (jeweils zu gleichen Anteilen) geschichtet gezogen. Insbesondere die 70- bis 85-jährigen Männer in den neuen Bundesländern sind damit stark überrepräsentiert, um eine hinreichende Fallzahl für Detailanalysen zu erhalten. Diesem disproportionalen Stichprobenansatz wird durch eine entsprechende Gewichtung Rechnung getragen. Inzwischen liegt auch eine Veröffentlichung der Ergebnisse der zweiten Welle des Alterssurvey vor (Tesch-Römer et al. 2006), welche den hier berichteten Ergebnissen der ersten Welle weitgehend entsprechen (vgl. Hoff 2006).

ginales Phänomen zu sein, die Älteren scheinen von ihren Kindern quasi allein gelassen zu werden.

Allerdings unterliegen solche Befunde zwei wesentlichen Einschränkungen: Werden die Anteile intergenerationeller Koresidenz lediglich über die Gesamtbevölkerung ermittelt, bleiben erstens grundsätzlich zwei Faktoren miteinander vermischt, nämlich einerseits die Existenz von Eltern bzw. Kindern und andererseits die Entscheidung, mit den Verwandten der anderen Generation zusammenzuleben. Man kann davon ausgehen, dass der Anteil der Mehrgenerationenhaushalte höher ausfällt, wenn man die Existenz solcher weiterer Generationen in Rechnung stellt. Zweitens ist das Haushaltskonzept selbst zu eng für Rückschlüsse auf die Qualität familialer intergenerationeller Beziehungen zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern: Entsprechend dem Konzept einer „Intimität auf Abstand“ (Rosenmayr und Köckeis 1961) bzw. einer „inneren Nähe durch äußere Distanz“ (Tartler 1961) wäre zumindest das Zusammenleben in einem Haus (aber getrennten Haushalten) und in der unmittelbaren Nachbarschaft einzubeziehen.

Tabelle 1: *Wohnentfernung bei Vorhandensein mindestens eines eigenen Elternteils bzw. Kindes*

	40-54 Jahre	55-69 Jahre	70-85 Jahre	Gesamt
Im Haushalt:				
Eltern	5,4%	9,1%	(10,2%)	6,2%
Kinder	77,4%	25,4%	8,8%	46,4%
Im gleichen Haus oder Haushalt:				
Eltern	12,1%	17,1%	(14,7%)	13,1%
Kinder	79,1%	36,0%	26,7%	54,2%
In der Nachbarschaft oder näher:				
Eltern	23,6%	30,6%	(20,9%)	25,0%
Kinder	83,6%	50,9%	44,5%	64,8%
Im gleichen Ort oder näher:				
Eltern	48,2%	53,1%	(47,5%)	49,2%
Kinder	89,9%	74,7%	67,8%	80,5%
Max. zwei Stunden entfernt:				
Eltern	83,1%	81,3%	(59,8%)	82,6%
Kinder	97,6%	93,6%	90,6%	94,9%

Quelle: Kohli et al. 1997

(Alters-Survey 1996; in Klammern: ungewichtete Fallzahl ≤ 20)

Bei steigendem Wohlstandsniveau erscheint es zunehmend unwahrscheinlich, dass mehrere Generationen einen gemeinsamen Haushalt teilen, selbst wenn sie in räumlicher Nähe zueinander leben wollen: „When households of multiple generations of adults do exist now, it can be argued that, just as in the last century, the arrangement stems from economic necessity“ (Norris und Tindale 1994: 49). Die Anteile von Mehrgenerationenfamilien, die räumlich sehr nahe beieinander leben, könnten dagegen wesentlich höher ausfallen. Tatsächlich zeigen z.B. die Daten des Alters-Survey eine ganz erstaunliche räumliche Nähe der Generationen: Interpretieren wir das Zusammenwohnen im gleichen Haus, aber in getrennten Haushalten, als „Beinahe-Koresidenz“, so liegt der Anteil der über 69-Jährigen, die zusammen mit mindestens einem ihrer Kinder „unter einem Dach“ leben, bei 27 Prozent (vgl. Kohli et al. 1997). Mit anderen Worten: Mehr als jede vierte über 70-jährige Person, die noch mindestens ein lebendes Kind hat, wohnt mit einem ihrer Kinder zusammen im gleichen Haus oder Haushalt. Betrachten wir zusätzlich noch jene, die mindestens ein Kind in der unmittelbaren Nachbarschaft haben, so ergibt sich sogar ein Anteil von fast 45 Prozent (vgl. Tabelle 1).

Hinsichtlich der Generationenkonflikte innerhalb der Familien kann wohl plausibel vermutet werden, dass diese eher häufiger wären, wenn Eltern und ihre erwachsenen Kinder in der gleichen Wohnung leben würden. Die Einkommens- und Vermögenssituation der Älteren – hauptsächlich über die wohlfahrtsstaatliche Umverteilung gesichert – trägt daher eher zu einer Verbesserung der Qualität familialer intergenerationeller Beziehungen bei.

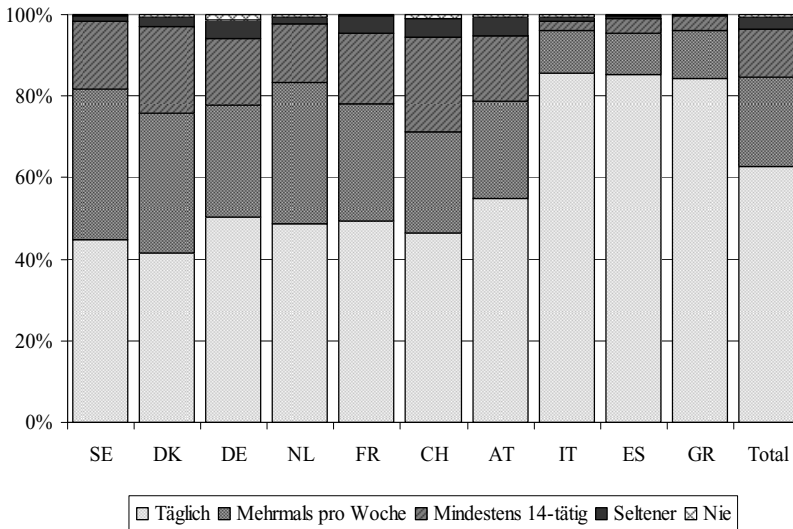
Im europäischen Vergleich konnten diese überraschenden Befunde inzwischen erhärtet werden (vgl. Kohli et al. 2005a).⁷ Dabei zeigt sich auch, dass speziell das Zusammenwohnen „unter einem Dach“, aber in getrennten Haushalten, in Deutschland und Österreich besonders verbreitet ist – deutlich häufiger als z.B. in Frankreich oder den Niederlanden. In den süd-

⁷ Datengrundlage für die folgenden internationalen Vergleiche ist der Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE), der im Jahr 2004 erstmals erhoben wurde (vgl. Börsch-Supan et al. 2005). Für die familialen intergenerationellen Beziehungen wurde dabei von uns ein dem Alters-Survey ähnliches Konzept in der Befragung verwendet, so dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für Deutschland in diesem Bereich nur wenig durch die Verschiedenartigkeit der Instrumente beeinträchtigt wird. Die Datenerhebung wurde von der Europäischen Kommission (5. Rahmenprogramm), dem US National Institute on Aging, dem Österreichischen Wissenschaftsfond, der Belgischen Föderalen Wissenschaftspolitik und dem Schweizer Bundesamt für Bildung und Wissenschaft gefördert. Das Projekt wird am Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und demographischer Wandel koordiniert und ist als Panel angelegt. Der Datensatz ist für die Wissenschaft frei zugänglich (siehe www.share-project.org); die folgenden Analysen basieren auf einer vorläufig freigegebenen Version der SHARE-Daten (release 1).

europäischen Ländern ziehen die Kinder zunehmend später aus, das Zusammenleben in einem Haushalt ist daher hier deutlich häufiger. Häufig dürfte es sich dabei aber um eine Form der Unterstützung der Kinder handeln – dem sprichwörtlichen „Hotel Mama“ – seltener um eine Unterstützung der alten Eltern durch die Kinder (vgl. hierzu Kohli et al. 2005b). In jedem Fall aber sprechen diese Ergebnisse gegen die Annahme, die Generationen hätten sich derart auseinander gelebt, wie dies die Daten zur Verbreitung von Mehrgenerationenhaushalten in Deutschland vermuten ließen.

Auch die Daten zur emotionalen Verbundenheit sprechen gegen eine solche Interpretation. Drei Viertel der 40- bis 85-Jährigen haben dem Alters-Survey zu Folge mindestens eine enge Beziehung zu einem Elternteil, und bei mehr als 90 Prozent der Befragten mit erwachsenen Kindern außerhalb des Haushalts zeigt sich ein mindestens enges Verhältnis zu mindestens einem von diesen (vgl. ausführlicher hierzu Kohli et al. 2000: 187f.). Dabei stufen die 70- bis 85-Jährigen ihre intergenerationellen Beziehungen im Wesentlichen genauso ein wie die jüngeren Altersgruppen, d.h. die Querschnittanalyse ergibt keinen Hinweis auf anstehende Veränderungen in dieser Hinsicht. Die Kontakthäufigkeit ist – entsprechend der eher geringen durchschnittlichen Wohnentfernung und der emotionalen Verbundenheit – ebenfalls hoch: Mehr als die Hälfte der 40- bis 85-Jährigen haben mehrmals pro Woche Kontakt mit mindestens einem Kind, mehr als zwei Drittel mit einem Elternteil (ebd.: 189f.). Sehen wir einmal von der auch durch die hohen Anteile an Koresidenz bedingten höheren Kontakthäufigkeit in den südeuropäischen Ländern ab, zeigt der internationale Vergleich ebenfalls keine Indizien dafür, dass die vergleichsweise gute soziale Sicherung im Alter in Deutschland zu schlechteren familialen Generationenbeziehungen geführt hat – mehr als drei Viertel der über 50-Jährigen haben mehrmals pro Woche Kontakt mit mindestens einem ihrer Kinder (vgl. Abbildung 1).

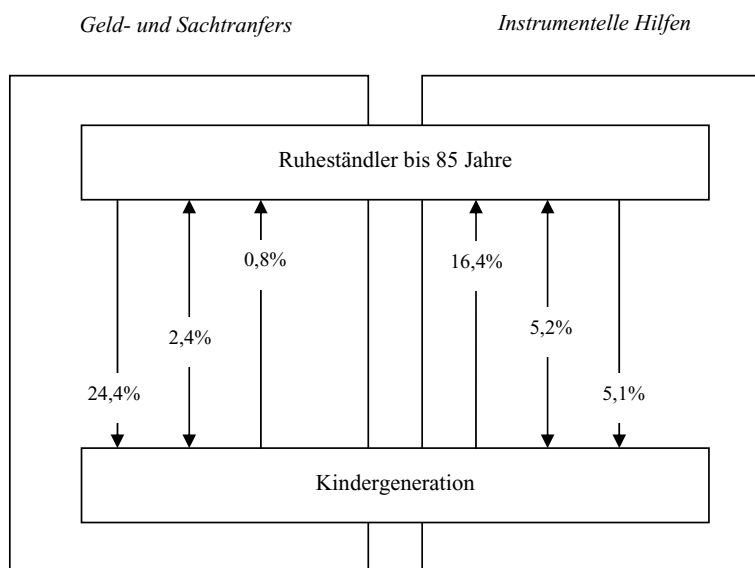
Abb. 1: Kontakthäufigkeit zu Kindern



Quelle: Kohli et al. 2005a (SHARE 2002, release 1)

Noch eindrücklicher verweisen die familialen intergenerationellen Transfers und Unterstützungsleistungen auf weitgehend intakte Generationenbeziehungen. Rund 27 Prozent der Ruheständler – gemeint sind hier Personen ab 55 Jahre, die eine Altersrente oder Pension beziehen – gaben in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung Geld- und Sachleistungen an ihre erwachsenen Kinder (vgl. Abbildung 2). Die Transfers der Kinder an die Älteren fallen dagegen kaum ins Gewicht – nur drei Prozent der Ruheständler erhalten private Geld- oder Sachleistungen von ihren Kindern. Weniger als ein Prozent der Ruheständler erhalten diese ohne Gegenleistungen, zwei Prozent helfen sich in dieser Hinsicht wechselseitig. Der Sozialstaat ist insofern offenbar sehr erfolgreich – die Kinder müssen nur in Ausnahmefällen ihre Eltern finanziell unterstützen, und die Älteren können im Gegenteil aus ihren laufenden Einkünften oder ihrem Ersparnis den Kindern unter die Arme greifen. Ganz anders sieht es bei den instrumentellen Hilfen aus – hier sind die Ruheständler überwiegend in der Empfängerposition: 22 Prozent erhalten solche Leistungen von den Kindern. Nur zehn Prozent unterstützen ihre Kinder bei Arbeiten im Haushaltskontext, in der Hälfte dieser Fälle handelt es sich um wechselseitige instrumentelle Unterstützung.

Abb. 2: Private intergenerationelle Unterstützungsleistungen



Nur Personen mit erwachsenen Kindern außerhalb des Haushaltes

Quelle: Künemund und Motel 2000 (Alters-Survey 1996)

Fassen wir beide Unterstützungsformen zusammen, erweisen sich die Ruhestandler in den privaten Generationenbeziehungen vor allem als Geber – nur zwölf Prozent von ihnen erhalten ausschließlich Hilfen von den Kindern, elf Prozent unterstützen ihre Kinder und erhalten auch Unterstützung von diesen, aber 22 Prozent der Ruhestandler unterstützen ihre Kinder, ohne Gegenleistungen in den letzten zwölf Monaten erhalten zu haben.⁸

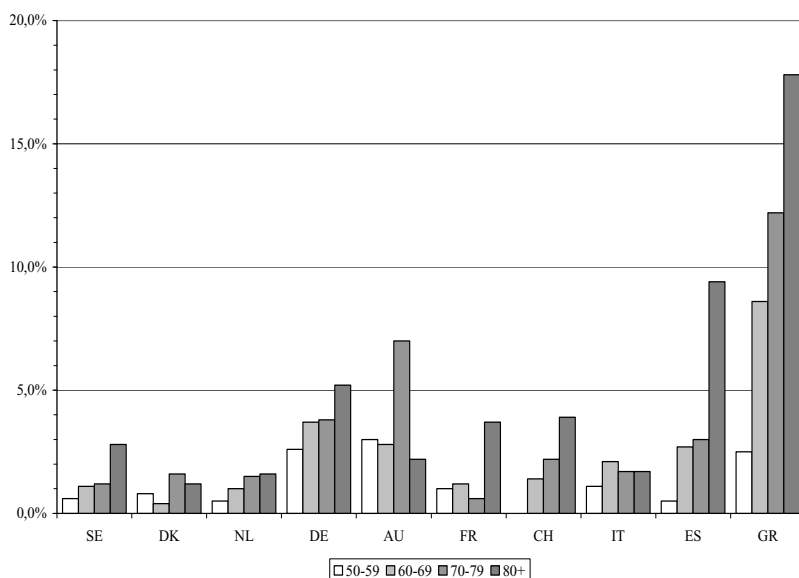
Geld und größere Sachgeschenke werden also im Wesentlichen von den älteren an die jüngeren familialen Generationen vergeben, Transferströme dieser Art in umgekehrter Richtung sind kaum zu verzeichnen. Private intergenerationelle Transfers erfolgen damit der Richtung nach entgegengesetzt zu den Leistungen des öffentlichen Generationenvertrags. Wir können dabei annehmen, dass die öffentlichen Leistungen in vielen Fällen eine Voraussetzung für die Vergabe darstellen (vgl. Kohli 1999; Künemund und

⁸ Differenziert man hier nach dem Alter, so zeigt sich, dass erst bei den über 80-Jährigen der Anteil der Empfänger jenen der Geber übersteigt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass im hohen Alter der Anteil der Hilfe- und Pflegebedürftigen zunimmt.

Rein 1999; Motel und Szydlík 1999; Szydlík 2000). Instrumentelle Unterstützungen verlaufen hingegen überwiegend parallel zu den öffentlichen Transfers. Es kann daher angenommen werden, dass die finanziellen Unterstützungsleistungen der Älteren z.B. bei Rentenkürzungen gefährdet würden, da ihre Ressourcen (bzw. zumindest die Verlässlichkeit ausreichender Einkünfte) gefährdet würden. Kinder betroffener Eltern würden daher z.T. weniger Unterstützung erhalten. Die relativ gute Absicherung der Älteren durch den Sozialstaat befreit gleichzeitig die Kinder weitgehend von der Notwendigkeit, ihre Eltern im Alter finanziell unterstützen zu müssen – sie versetzt die Älteren sogar umgekehrt in die Lage, im Bedarfsfall ihren Kindern unter die Arme zu greifen. Daraus ergeben sich – wie bereits argumentiert – Konsequenzen für die Qualität der familialen intergenerationellen Beziehungen und die Unterstützungsleistungen, welche die Älteren von ihren Kindern erhalten.⁹ Es lässt sich also sagen, dass der Wohlfahrtsstaat über seine Alterssicherung (auch) die Rolle der Familie im Wohlfahrtsmix moderner Gesellschaften stärkt.

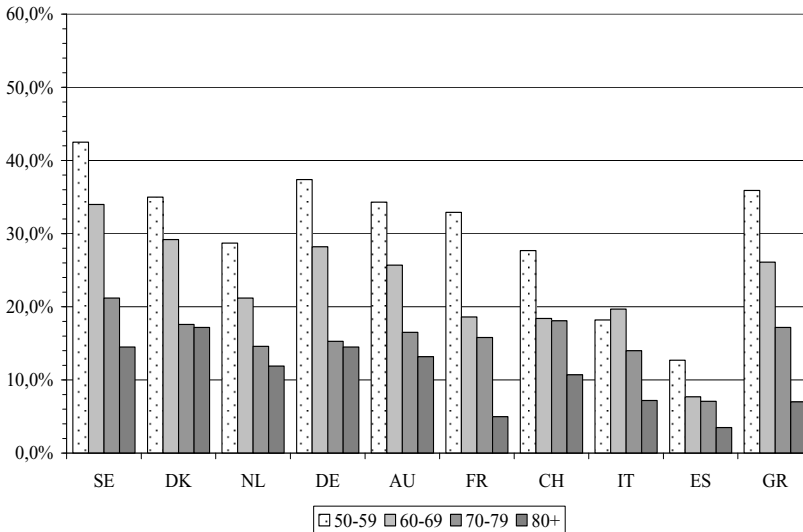
Der europäische Vergleich weist in die gleiche Richtung. Es lässt sich vermuten, dass die private finanzielle Unterstützung der Ältesten dort verbreiteter ist, wo der Bedarf höher ist. Allerdings bedeutet dies nicht, dass solche Unterstützungen auch bei einem gut ausgebauten Sicherungssystem generell ausbleiben – in Deutschland beispielsweise sind solche Transfers sogar in vergleichsweise hohem Maße auszumachen (vgl. Abbildung 3).

⁹ Es sei hier nur erwähnt, dass private intergenerationelle Transfers zu Lebzeiten – anders als Erbschaften – oftmals auch an den Bedarfslagen der Empfänger orientiert sind (vgl. Motel und Szydlík 1999; Künemund und Motel 2000; Künemund et al. 2005). Diese – in ökonomischer Terminologie – altruistischen Vergaben sind aber dennoch keinesfalls – zumindest in soziologischer oder psychologischer Perspektive – allein altruistisch motiviert: Prozesse der Reziprozität werden erwidert oder neu in Gang gesetzt, und auch Zuneigung sowie Verpflichtung spielen zugleich eine Rolle. Entsprechend ist hier aus dem Vorliegen im ökonomischen Sinne altruistischer Transfers kein „crowding out“ zu erwarten, im Gegenteil (vgl. Künemund und Rein 1999; Künemund und Motel 2000; Kohli und Künemund 2003).

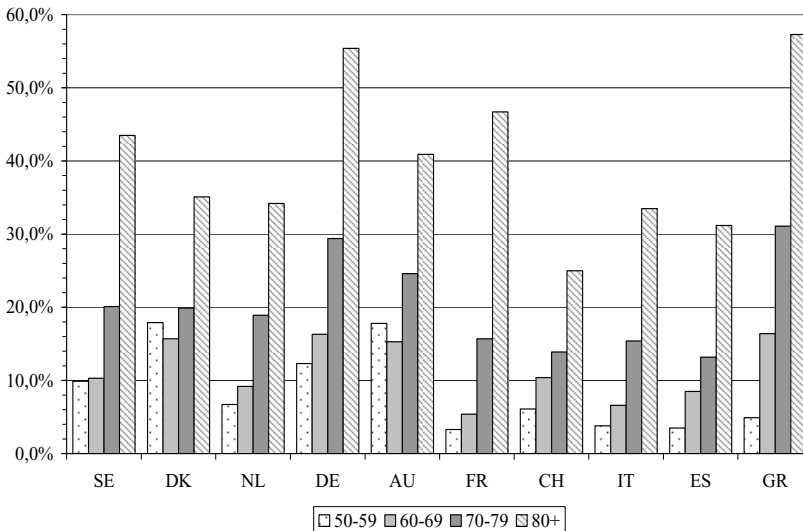
Abb. 3: *Finanzielle Transfers von den Kindern (sofern existent)*

Quelle: Kohli et al. 2005b (SHARE 2002, release 1).

Deutlich häufiger aber sind monetäre Transfers an die Kinder (vgl. Abbildung 4), bei erkennbarem Nord-Süd-Gefälle. Geringere Ressourcen der Älteren resultieren also auch in selteneren privaten Transfers. Ein Indiz für die Wirkungen dieser öffentlichen und privaten Transfers ist das Ausmaß der instrumentellen Unterstützungsleistungen von Kindern außerhalb des Haushalts an die Älteren: Einmal unterstellt, die vergleichsweise gute Absicherung und die Qualität z.B. kommunaler Serviceleistungen in den nördlichen Ländern führt auch dazu, dass die Älteren seltener von ihren erwachsenen Kindern unterstützt würden, müsste sich ein gleichartiges Nord-Süd-Gefälle zeigen. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. Abbildung 5).

Abb. 4: *Finanzielle Transfers an die Kinder (sofern existent)*

Quelle: Kohli et al. 2005b (SHARE 2002, release 1).

Abb. 5: *Instrumentelle Unterstützung von den Kindern (sofern existent)*

Quelle: Kohli et al. 2005b (SHARE 2002, release 1).